



GEMEINDE HEEDE

Heede, den 15.04.2019

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 15. April 2019 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Antonius Pohlmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Wolfgang Brockmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Otto Flint, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Wilfried Kleemann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Marvin Schulte, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Barbara Sobietzki, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Alexander von Hebel, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Gerhard Wegmann, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Hermann Krallmann, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |
| Marietta Wegmann, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |
| Dr. Antje Siuts, Heede | SPD-FDP Gruppe Heede |

Es fehlen entschuldigt:

| | |
|----------------------------|--------------------|
| Daniel Blodkamp, Heede | CDU-Fraktion Heede |
| Friedhelm Hilgefort, Heede | CDU-Fraktion Heede |

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder sowie den Bauamtsleiter der Samtgemeinde Dörpen, Jens von Hebel, herzlich willkommen.

2. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es fehlen die Ratsmitglieder Friedhelm Hilgefort und Daniel Blodkamp.

3. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. **Feststellung der Tagesordnung**

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung fest.

5. **Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es kein Zuhörer anwesend, so dass der Bedarf einer Einwohnerfragestunde nicht gegeben ist.

6. **Genehmigung des Protokolls vom 20. März 2019 (Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Hohen Esch II" der Gemeinde Heede (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden beschließt der Rat wie folgt:

a) **Stellungnahme des Landkreises Emsland**

Text der Stellungnahme

Städtebau

Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass in Bezug auf die Höhe baulicher Anlagen der Bezugspunkt eindeutig bestimmt ist. Nr. 1.4 der textlichen Festsetzungen genügt dabei nicht dem Bestimmtheitsgebot. Ich weise darauf hin, dass bei der Bestimmung des Bezugspunktes

darauf zu achten ist, dass dieser zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhanden und nicht mehr veränderbar ist. Die Bezugnahme auf eine geplante Erschließungsstraße ist nur dann rechtlich zulässig, wenn deren Höhenlage (z.B. über ... NHN) festgesetzt wird, da im Zuge des Ausbaus sonst ggfs. die Höhenlage der Straße noch verändert wird. Dabei ist wiederum auf die genaue Zuordnung dieser Punkte zu den baulichen Anlagen zu achten.

Beschlussempfehlung:

Die an die Grundstücke angrenzenden Erschließungsstraßen sind endausgebaut (Dörpener Straße, Lehrer-Wübbel-Straße) bzw. die neue Planstraße wird direkt endausgebaut. Der auf diese Höhen ausgerichtete Bezugspunkt für die textlichen Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach Auffassung der Gemeinde Heede damit ausreichend bestimmt, da Veränderungen an den Straßenoberkanten dann nicht mehr zu erwarten sind.“

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange (BNatSchG):

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes nimmt eine Grundfläche von 6.509 m² ein. Die Grundfläche ist bislang unversiegelt. Die Luftbildauswertung lässt eine landwirtschaftliche Nutzung erkennen. Sie weist daher bis auf die Gehölzstrukturen im westlichen Bereich keine wertvollen Strukturen auf. Die Gehölzstrukturen sind aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch als wertvolles Siedlungsgehölz zu betrachten, da sie zum einen aus einer Baum-/Strauchhecke und zum anderen aus markanten Einzelbäumen bestehen.

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden offene bzw. unversiegelte Grundflächen in Anspruch genommen, d. h. die Flächen werden in ihrer Gestalt und Nutzung verändert und gehen für Natur und Landschaft dauerhaft verloren. Sie stehen den Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat oder Rückzugsgebiet zwangsläufig nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall führt die 2. Änderung des B-Planes Nr. 24 bei einer GRZ von 0,4 zu einer Neuversiegelung offener Grundflächen von ca. 2.500 m².

Die Grundfläche des Geltungsbereiches (6.509 m²) beinhaltet u. a. eine ca. 2.000 m² große Fläche, die im Ursprungsplan rechtskräftig als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt ist. Eine entsprechende Fläche ist im Ursprungsplan planzeichnerisch dargestellt. Der Bebauungsplan wurde 1999 aufgestellt, eine Umsetzung des Pflanzgebots, das sich aus der Festsetzung ergibt, erfolgte bislang nicht. Die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ ist als Kompensationsfläche in die Eingriffsbilanzierung des Ursprungsplanes eingeflossen. Ihre Überplanung führt zu einem dauerhaften Verlust und damit zu einem unausgeglichenen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Eine Plansicherheit ist aus naturschutzfachlicher Sicht ohne den Ausgleich der Kompensationsfläche („Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“) nicht mehr gegeben. Die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der Grundfläche werden aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblich

betrachtet. Durch die zusätzliche Versiegelung der z. Zt. offenen Grundfläche lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht gänzlich ausschließen.

Neben der rechtskräftig festgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“, die aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend auszugleichen ist, wird empfohlen, die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen und abzuhandeln und die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so zu betrachten und zu behandeln, dass die Beeinträchtigungen unterhalb der sog. Erheblichkeitsschwelle gehalten werden können bzw. dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zurückbleiben.

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG kann weitgehend entsprochen werden. Bis auf die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ und den naturschutzfachlich wertvollen Strukturen im westlichen Teil des Geltungsbereiches werden naturschutzfachlich unempfindliche Flächen in Anspruch genommen. Den markanten Einzelbäumen und den heckenartigen Strukturen gilt daher ein besonderes Augenmerk. Eine Beseitigung gilt es, im Sinne des § 13 BNatSchG zu vermeiden, aber zumindest zu minimieren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die im Kapitel 4.4 des Erläuterungsberichtes getroffenen Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann gefolgt werden. Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist aufgrund der Lage des Plangebietes und unter der Bedingung, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten werden nicht zwingend erforderlich. Ist eine Beseitigung der o. g. Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine ökologische und biologische Begleitung erforderlich, d. h. im Vorfeld einer möglichen Beseitigung hat sich eine kompetente Fachkraft (Biologe, Ornithologe, etc.) zu vergewissern, dass keine geschützten Arten und/ oder deren Brut- und Lebensstätten zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG dürfen nicht erfüllt werden.

Beschlussempfehlung:

Die vorhandenen Siedlungsgehölze liegen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und haben keinen Schutzstatus. Im Falle einer Beseitigung der Siedlungsgehölze wird geprüft, dass durch die Beseitigung keine geschützten Arten und/ oder deren Brut- und Lebensstätten zerstört oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ wurde als Kompensationsfläche in die Eingriffsbilanzierung des Ursprungsplanes eingebracht. Unter Punkt 4.6 der Begründung wurde diesem Umstand Rechnung getragen und die Überplanung der Anpflanzungsfläche durch eine entsprechende Ersatzmaßnahme kompensiert.

Text der Stellungnahme:

Wasserwirtschaft

- 1. Für die Erweiterung des Einzugsgebietes vorhandener Regenwasserkanäle und die Erhöhung der Einleitungsmengen bei den außerhalb des Plangebietes liegenden Einleitungen in Gewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 10 WHG erforderlich. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt- durch die Gemeinde zu beantragen.*
- 2. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.*

Beschlussempfehlung:

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen Bereich, der technisch und verkehrlich fast vollständig erschlossen ist und erschlossen werden kann. Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser wird – wie schon in den bebauten Bereichen – auf den jeweiligen Grundstücken aufgefangen bzw. versickert. Das Wasser der Erschließungsstraßen wird in Versickerungsmulden versickert. Den Informationen des NIBIS Kartenservers liegt die Grundwasseroberfläche bei 0-2,5 mNN, was bei einer Geländehöhe zwischen 5,0 und 6,5 mNN einer Tiefenlage von mindestens 2,5 m unter GOK entspricht.

Dieser Porengrundwasserleiter nicht verfestigten Sedimentgesteins besteht überwiegend aus den größeren Kornkomponenten Kies und Sand und weist ein zusammenhängendes Hohlraumvolumen auf, das je nach konkreter Zusammensetzung zwischen 10 und 35 % des Gesteinsvolumens beträgt. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus, die durch Bohrungen gut erschlossen werden kann. (Quelle: NIBIS® Kartenserver (2014) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover). Da es bisher auch keine Probleme im Bereich dieses Bebauungsplanes gab, sieht die Gemeinde Heede keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Text der Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Beschlussempfehlung:

Unter den Hinweisen im Plan und in der Begründung ist unter 3. und 4. folgendes aufgeführt:

- „3. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
4. Anlieger der Stichstraßen müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.“

Der Punkt 4.3 der Begründung wird um folgenden Hinweis ergänzt:

„Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die

Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.“

b) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

... gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Es wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf erforderlicher Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig abgestimmt.

c) Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschlussempfehlung:

Sollte eine Versorgung durch Vodafone Kabel Deutschland in Frage kommen, wird sich die Gemeinde Heede mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung setzen.

d) Telekom Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH

*beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.*

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden rechtzeitig mit der Telekom abgestimmt.

e) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

... Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen

Beschlussempfehlung:

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Beginn und Ablauf eventueller Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden rechtzeitig mit der EWE Netz GmbH abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat bestätigt zunächst, dass er von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung Kenntnis genommen hat.

Der Rat beschließt einstimmig, nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Hohen Esch II“ nebst Begründung als Satzung.

8. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung 1" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Geänderte städtebauliche Entwicklungen erfordern eine Änderung der Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung I“.

Es ist der Bau einer multifunktionalen Gebäudeeinheit zur Verbesserung des Freizeit- und Naherholungsangebotes geplant. Um eine Baugenehmigung für die Errichtung des geplanten Gebäudes zu erlangen ist es erforderlich, eine bisher als „Fläche für Aufschüttungen“ sowie als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen“ festgesetzte Fläche in eine Sondergebietsfläche, die der Erholung dient, Kiosk Touristikinformation, öffentliche Sanitäranlagen“ umzuwandeln. Es wird ein großzügiges Baufenster festgesetzt, dass den Bau des geplanten Gebäudes ermöglichen soll.

Eine Abstimmung mit dem Landkreis über die weitere Vorgehensweise ist erfolgt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Naherholungsgebiet Heeder See, Erweiterung I“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB vorzunehmen und das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden durchzuführen.

Der Auftrag für die Herstellung der Unterlagen wird dem Planungsbüro Honnigfort, Haren, erteilt.

9. Architektenwettbewerb "Neuer Bauhof"

Im Zuge der Planungen zur Neuerrichtung eines örtlichen Gemeindebauhofes wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen Architektenwettbewerb analog vorheriger Gemeindeprojekte zu starten.

Unter Berücksichtigung der dafür notwendigen gesetzlichen Vorgaben wie Gebäudemanagement, Arbeitssicherheit usw. wurde hierzu von den Mitarbeitern des Bauhofes eine Bedarfsliste erstellt, welche ergänzend als Grundlage der Planungen dient.

Es wird vorgeschlagen, folgende Architekten an dem Wettbewerb zu beteiligen

- Planungsbüro 3Ing, Gewerbegebiet Nord 3, 26892 Heede
- Bernd Springfeld, Hermann-Abels-Straße 2, 26892 Heede
- Planungsbüro Wagner, Gewerbegebiet Süd 29, 26892 Dörpen

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, den Bürgermeister zu beauftragen, die genannten Büros im Rahmen eines Wettbewerbes zur Abgabe eines Angebotes für die Durchführung eines Projektes „Neuer Bauhof“ aufzufordern.

Die Ergebnisse sind in einer der nächsten Sitzung alsdann vorzustellen.

10. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

11. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung.

Antonius Pohlmann
-Bürgermeister-

Jens von Hebel
-Protokollführer-